



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung und -erhaltung sowie die Zulassungsbedingungen und die Voraussetzungen für die Clubs der National League (nachfolgend NL) und der Swiss League (nachfolgend SL) der Swiss Ice Hockey Federation, welche am Spielbetrieb der NL bzw. der SL teilnehmen wollen.

² Das vorliegende Reglement bezweckt, dass die an der Meisterschaft teilnehmenden Clubs den Spielbetrieb ordentlich finanziell und organisatorisch bis zum Saisonende sicherstellen können.

³ Die durch das vorliegende Reglement eingesetzte Lizenzkommission verantwortet, soweit das möglich ist, den Entscheid, welcher NL bzw. SL Club jeweils zu einer Saison zugelassen wird. Danach zeichnen ausdrücklich einzig die operative Geschäftsführung der einzelnen Aktiengesellschaften der Clubs sowie deren Verwaltungsräte nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetze für eine getreue Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der SIHF erlassen und durch die Ligaversammlung (nachfolgend LV) der Clubs der NL und SL genehmigt.

Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NL & SL

Die Teilnahme eines Clubs am Spielbetrieb der NL oder SL ist von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen abhängig.

II. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die für die Lizenzerteilung bestimmenden Kriterien, werden im Bereich

- a. Wirtschaftlichkeit (Bewertungskriterien Spielerwerte, Kennzahlen, Massnahmen) und Rechtsstruktur
- b. Sport
- c. Logistik
- d. Infrastruktur
- e. Sicherheit
- f. Sportmedizinischer Dienst/AntiDoping/notfallmedizinischer Dienst

definiert und durch die LV genehmigt. Die LV verabschiedet auch einen Sanktionskatalog, welcher von der Lizenzkommission gemäss Art. 32 angewendet werden kann, wenn ein Club die Kriterien und Massnahmen nicht erfüllt oder nicht mit der Lizenzkommission kooperiert oder ihr wichtige Information vorenthält, unvollständig oder falsch weitergibt.

² Für die Dauer ihrer Gültigkeit werden die Kriterien als Anhänge zu diesem Reglement geführt.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur

¹ Um die Lizenz für die NL oder die SL zu erhalten, muss ein Club folgende rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Mitglied der SIHF sein;
- b. Er muss als Aktiengesellschaft firmieren;
- c. Er darf nicht im Sinne von Art. 725 OR überschuldet sein oder sich in einem gerichtlichen Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden;
- d. Er muss gemäss Art. 4 hiervor die von der LV beschlossenen Kriterien erfüllen und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen; zu diesem Zweck werden der jeweilige Abschluss des Vorjahres per 30.4., der jeweilige Revisionsstellenbericht und weitere in den Anhängen dieses Reglements definierte Unterlagen beigezogen. Für die Bewertung des Spielerkaders in der Jahresbilanz sind die Weisungen zum jährlichen Reporting massgebend.
- e. Er muss die anderweitigen spezifischen Bedingungen erfüllen (wie zum Beispiel die der Zahlung von Ausbildungsentschädigungen), die von der LV festgelegt worden sind.
- f. Er muss per Selbstdeklaration, innert der von der Lizenzkommission im Einzelfall angeordneten Fristen Bestätigungen über geleistete Zahlungen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement einreichen. Die Lizenzkommission ist auf Grund der Deklarationen berechtigt, Massnahmen gestützt auf die Anhänge zu diesem Reglement anzuordnen.
- g. Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen im Falle von finanziellen Problemen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (OR 725) sowie bei ausstehenden Lohn- und Prämien-, AHV-, UVG-, BVG- und Steuerzahlungen proaktiv zu informieren. In solchen Fällen kann die Lizenzkommission Massnahmen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement ergreifen
- h. Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen darüber zu informieren, wenn Wechsel im Verwaltungsrat und/oder in der operativen Leitung vorgenommen werden.
- i. Jeder Club hat jeweils jährlich schriftlich zu erklären, dass er die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF, NL & SL akzeptiert und einhält.

² Die Lizenzkommission ist befugt, die wirtschaftlichen Kriterien für die Lizenzerteilung, respektive die damit verbundenen Auflagen gemäss den Anhängen zu diesem Reglement festzulegen.

³ In der gleichen Liga (NL oder SL) sind nur Clubs spielberechtigt, die wirtschaftlich und operativ voneinander unabhängig sind. Das heisst Aktionäre, die in einem Club 25 % oder mehr Stimmrechte besitzen, dürfen in einem anderen Club der gleichen Liga nicht mehr als 25 % der Stimmrechte direkt oder indirekt besitzen. Deshalb muss jeder Club im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung Aktionäre im Sinne der wirtschaftlich Berechtigten mit Anteilen von 25 % und mehr der Lizenzkommission melden. Ebenso müssen diesbezügliche Veränderungen im Aktionariat während der Saison der Lizenzkommission gemeldet werden.

⁴ Hat eine Person eine Funktion in der strategischen oder operativen Leitung eines Clubs inne oder besitzt sie mehr als 25 % der Stimmrechte eines NL oder SL Clubs, kann sie nicht auch eine Funktion in der Geschäftsleitung oder im Verwaltungsrat eines anderen Clubs der gleichen Liga ausüben.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

Art. 6 Sport

1. Die Lizenzerteilung für die NL bzw. SL wird von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen zur Nachwuchsausbildung abhängig gemacht.
2. Darüber hinaus gelten das Reglement für den Spielbetrieb des LS und die jeweilig gültigen Weisungen für den Spielbetrieb NL oder SL.

Art. 7 Logistik

Die Lizenzerteilung für die NL bzw. SL ist vom Vorliegen einer ausreichenden Club-internen Organisation sowie von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Kriterien abhängig.-Folgende Minimalanforderungen müssen erfüllt sein

- a. Geschäftsstelle mit permanenter Adresse (inkl. Postfach) in der Schweiz,
- b. Telefon-, sowie E-Mail-Adressen sind vorhanden und durch eigenes Personal während den üblichen Büro-Zeiten permanent und kompetent besetzt und bedient
- c. Sicherstellung, dass der Post-/Maileingang täglich eingesehen, und die eingehende Post an die für den Vollzug zuständigen internen Instanzen verteilt wird,
- d. ein Geschäftsführer / CEO ist eingesetzt und bezeichnet als Verantwortlicher für die administrative Abwicklung von Clubgeschäften.

Art. 8 Infrastruktur (Infrastructure Committee)

¹ Die Lizenzerteilung für die NL und SL ist bezüglich Infrastruktur von den nachfolgenden Bestimmungen abhängig:

- a. IIHF Regelbuch
- b. Technisches Reglement Eissportanlagen SIHF inkl. Anhänge
- c. Reglement NL und SL Infrastrukturen (Anhang 6)
- d. Weisungen zur Zusammenarbeit mit TV Partnern (Anhang 9)
- e. Betriebsbewilligungen der Behörden (z.B. Gebäudeversicherungen, Feuerpolizei etc.)

² Für die Beurteilung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen ist das Infrastructure Committee (IC) zuständig. Das IC überprüft die vorgenannten Bestimmungen nur im Rahmen von Um- und Neubauten der Stadien von NL und SL Clubs sowie bei Vorliegen von Aufstiegsgesuchen von SL Clubs in die NL und von MySports League (MSL) Clubs in die SL.

³ Die Clubs sind verpflichtet, dem Director NL & SL zuhanden des IC unverzüglich mitzuteilen, wenn eine behördliche Bewilligung entfällt oder Änderungen erfährt (z.B. Zuschauerkapazität). Das IC entscheidet in einem solchen Fall selbständig, ob eine Überprüfung vor Ort notwendig ist und/oder Massnahmen angezeigt sind.

⁴ Das IC erstellt in den in Abs. 2 und allenfalls Abs. 3 vorgenannten Fällen zuhanden der Lizenzkommission einen Prüfbericht, welcher für die Lizenzkommission verbindlich ist.

Art. 8a Sicherheit

¹ Die Lizenzerteilung für die NL und SL ist bezüglich Sicherheit von der Erfüllung nachfolgender Bestimmungen und vom Vorliegen folgender Dokumente abhängig:

- a. schriftliches Sicherheitsdispositiv gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport
- b. Stadionordnung
- c. behördlich notwendige Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat

² Clubs welche in der U-20 Elit (bisher Elite A) oder U-17 Elit (bisher Novizen Elite) spielen, müssen über ein Sicherheitsdispositiv gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit Nachwuchs- und Amateursport verfügen.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

³ Ein Sicherheitschef ist eingesetzt und ist verantwortlich für die operative Umsetzung des Sicherheitsdispositivs.

⁴ Für die Überprüfung der in Abs. 1 - 3 genannten Bedingungen ist die Kommission Ordnung und Sicherheit (KOS) zuständig. Die KOS überprüft die vorgenannten Bestimmungen bei wesentlichen Veränderungen vor jeder Saison und bei Vorliegen von Aufstiegs Gesuchen von SL Clubs in die NL und von MSL Clubs in die SL.

⁵ Das KOS erstellt für die in Abs. 4 vorgenannten Fällen zuhanden der Lizenzkommission einen Prüfbericht, welcher für die Lizenzkommission verbindlich ist.

Art. 9 Sportmedizinischer Dienst / Antidoping / notallmedizinischer Dienst

¹ Die Lizenzerteilung für die NL bzw. SL ist von der Erfüllung der in den Anhängen 8a und 8b zu diesem Reglement festgelegten Kriterien des Medical Committee abhängig.

² In Bezug auf Antidoping gelten die Weisungen zum Spielbetrieb NL und/oder SL und die jeweils aktuellen Weisungen von Antidoping Schweiz.

III. Spielberechtigungsverfahren

Art. 10 Antrag auf Teilnahme an der Meisterschaft der NL und SL

Clubs, die bereits Mitglied der SIHF sind und die Bedingungen gemäss Art. 5 - 9 hiervoor für die laufende Saison ohne Auflagen/Einschränkungen der Lizenzkommission erfüllen, sind für die kommende Saison in der entsprechenden Liga der NL oder SL solange ohne Auflagen spielberechtigt, als die Lizenzkommission keine Auflagen gemäss dem vorliegenden Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement macht. Vorbehalten bleibt ein Lizenzentzug durch die Lizenzkommission.

Art. 10a Jährliches Saisonreporting durch die NL & SL Clubs (Reportingpackage)

¹ Der Direktor NL & SL stellt im Auftrag der Lizenzkommission den Clubs der NL und SL sämtliche notwendigen Unterlagen und Weisungen für das jährliche Saisonreporting auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg (Post, Email, Internet usw.) bis am 30.4. zu. Insbesondere wird der jeweilige für die neue Spielzeit geltende Fahrplan mit den entsprechenden Fristen kommuniziert, wobei das jährliche Saisonreporting immer bis spätestens 15. Juli erfolgen muss. Die Clubs sind dazu verpflichtet, ihre internen Abläufe so zu gestalten, dass der jeweilige Abschluss per 30.4. und der zugehörige Revisionsstellenbericht zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

² Das Reportingpackage umfasst folgende Dokumente:

- a. Der gemäss Artikel OR 727a eingeschränkt geprüfte Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (30.4.) inkl. Revisionsstellenbericht gemäss OR und Vollständigkeitserklärung ist der Lizenzkommission einzureichen. Der Jahresabschluss ist durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, welche ein anerkanntes Mitglied der Verbände EXPERTsuisse und/oder der Treuhand Suisse ist oder von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsstelle anerkannt ist.
- b. In Form einer Selbstdeklaration per 30.4. muss der Club bei der Einreichung der Unterlagen die Bezahlung aller Sozialabgaben, Steuern, Löhne und Prämien etc. gemäss diesem Reglement und den in den Anhängen definierten Weisungen bestätigen. Er muss gleichzeitig unterzeichnen, dass er die Reglemente, Weisungen und Statuten der SIHF anerkennt und einhalten wird. Die Selbstdeklaration ist rechtsgültig durch den Geschäftsführer und ein VR- Mitglied zu unterzeichnen.
- c. der Lizenzkommission ist gemäss den Anhängen dieses Reglements ein jeweils aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister vorzulegen.
- d. der Lizenzkommission ist eine Übersicht über alle stillen Reserven einzureichen, welche von der Revisionsstelle und dem Geschäftsführer sowie einem VR-Mitglied zu unterzeichnen ist.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

- e. der Lizenzkommission ist das Protokoll der GV des Vorjahres einzureichen.
- f. Der Lizenzkommission sind, alle Aktionäre im Sinne der wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr der Stimmrechte besitzen, anzugeben.
- g. In Form einer Selbstdeklaration ist der Lizenzkommission zu bestätigen, dass der Club den einheitlichen Umgang mit Trainer-/Spieleragenten einhält.
- h. Hat ein Club noch Auflagen aus der/den vorangehenden Saisons, die durch die Lizenzkommission noch nicht offiziell als erledigt deklariert wurden, können daraus resultierende weitere Auflagen im Einzelfall für das Saisonreporting eingefordert werden.

³ Weist ein Club auf Grund der Prüfung seines Saisonreportings oder auf Grund während der Saison auftauchender Anzeichen wirtschaftliche Schwierigkeiten gemäss Artikel 5. lit. g, kann die Lizenzkommission jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und dessen Anhängen Massnahmen in Bezug auf die Kontrolle der Liquidität ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.

Art. 10b Einstufung der Lizenzkommission

¹ Gestützt auf das Saisonreporting erfolgt eine Einteilung der Clubs in folgende Kategorien:

- a. Grün: alle Kriterien sind erfüllt. Clubs, welche grün eingestuft sind, haben ausser den in den Anhängen definierten Meldepflichten während einer Saison grundsätzlich keine weiteren Aufwendungen zu leisten, sofern die wirtschaftliche Situation eines Clubs keinen Anlass zu Massnahmen gibt.
- b. Orange: die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Rechtsstruktur, Sport, Infrastruktur, sowie Sicherheit und medizinischer Dienst können nur teilweise erfüllt werden. Es bestehen allenfalls Auflagen.
- c. Rot: Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, und/oder der Infrastruktur bzw. Sicherheit werden nicht erfüllt. Gestützt auf diese Einstufung kann die Lizenzkommission den Clubs die in diesem Reglement und in den Anhängen zum Reglement vorgesehenen Nachforderungen und/oder Auflagen abverlangen.

² Die Lizenzkommission kann gestützt auf das Saisonreporting folgende Entscheide treffen:

- a. Spielberechtigung ohne Auflagen (Beurteilung grün)
- b. Spielberechtigung mit Auflagen (Beurteilung orange oder rot)
- c. Verweigerung der Spielberechtigung.

Art. 10c Verweigerung und Entzug der Spielberechtigung

¹ Verweigert die Lizenzkommission eine Lizenz bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden Saison einem Club die Lizenz, gibt sie einen diesbezüglich begründeten schriftlichen Entscheid ab.

² Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club so lange provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt, bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich dem jeweils laufenden Wettbewerb jedoch längstens bis zum Ende der Regular Season. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe e.

³ Die Lizenzkommission entscheidet, einem Club die gewährte Spielberechtigung zu entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

überschuldet ist (OR 725), nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem Verfahren Dokumente und wichtige Fakten vorenthält oder verweigert, nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen und geschäftlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn gemäss Prüfbericht des IC schwere infrastrukturelle Mängel vorliegen und/oder die Behörden die notwendige Bewilligung verweigern. Insbesondere muss sie nach bestem Wissen und Gewissen und im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob ein Club in die neue Meisterschaft starten darf und auch über genügend Wirtschaftlichkeit verfügt, um bei normalem Geschäftslauf die Saison auch geordnet zu Ende spielen zu können.

Art. 10d Gültigkeitsdauer

¹ Die Spielberechtigungslizenz wird auf Basis des jährlichen Saisonreportings (Reportingpackage) erteilt und ist für die kommende Saison gültig.

² Werden nach der Lizenzerteilung schwerwiegende Faktoren bekannt, nach denen eine Spielberechtigung nur unter Auflagen oder eine Lizenz verweigert werden müsste, so ergreift die Lizenzkommission Massnahmen, mit dem Ziel, dass der betroffene NL oder SL Club die laufende Saison beenden kann. Betreffen die Mängel Infrastruktur- oder Sicherheitsfragen, zieht die Lizenzkommission das IC bzw. die KOS beratend bei.

Schwerwiegende Faktoren sind namentlich:

- a. Nicht vollständige bzw. nicht termingerechte Bezahlung der Löhne und Prämien
- b. Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge (AHV, BVG, UVG) und/oder direkte und indirekte Steuern
- c. Zahlungsunfähigkeit
- d. Nichterfüllen behördlicher Auflagen (Infrastruktur)
- e. Grobe Mängel im Sicherheitsdispositiv

Art. 11 Antrag auf Wechsel von der SL in die NL (Ligaqualifikation)

¹ Clubs der SL, welche am Ende einer Spielzeit von der SL in die NL aufsteigen wollen, müssen bei NL & SL OP zuhänden der Lizenzkommission bis spätestens 31.8. einen schriftlichen Antrag für die Folgesaison einreichen.

² Die Clubs müssen alle in Artikel 4 - 9 genannten Voraussetzungen erfüllen.

³ Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Plausibilisierte und nachvollziehbar erläuterte Plan- Erfolgsrechnung für die NL, ausgehend vom letzten revidierten Abschluss der Aktiengesellschaft in der SL (per 30.4. der letzten Saison). Entsprechende formelle Anforderungen und die Detailliertheit werden von der Ligaführung jeweils per Weisung definiert.
- b. Sicherheitsdispositiv der SL mit Nachweis, welche Anpassungen für die NL vorgesehen sind (Kosten müssen in Plan Erfolgsrechnung mit Finanzierungsnachweis ausgewiesen werden).

⁴ Nach Einreichung des schriftlichen Aufstiegsbuches hat sich der gesuchstellende Club der SL einer Sonderprüfung durch das IC in Bezug auf die Infrastruktur zu unterziehen. Grundsätzlich muss ein Stadion bereits im Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung die Mindestkriterien für NL Stadien gemäss Anhang 6 erfüllen. Das IC erstellt zuhänden der Lizenzkommission einen verbindlichen Prüfbericht, welcher aufzeigt, welche Massnahmen im Falle eines Aufstiegs erforderlich wären (Kosten müssen mit Finanzierungsnachweis in Plan Erfolgsrechnung einfließen).

⁵ Im Falle einer positiven Beurteilung des Antrags wird verbindliche und rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Lizenzkommission und dem antragstellenden Club abgeschlossen, unter welchen Auflagen ein Aufstieg in die NL von der Lizenzkommission gutgeheissen würde.

⁶ Ein SL Club, der die sportlichen Kriterien gemäss Reglement und Weisungen Spielbetrieb Leistungssport erfüllt und eine Vereinbarung gemäss Absatz 5 zusammen mit der Lizenzkommission unterzeichnet hat,



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

muss sich nach feststehendem sportlichen Aufstieg wie jeder andere Club der NL für eine Spielberechtigung in der NL bewerben und zusätzlich die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Auflagen welche gemäss Absatz 5 vereinbart wurden, nachweislich erfüllen.

Art. 12 Antrag auf Wechsel von der MySports League in die SL

¹ Clubs der MySports League (nachfolgend MSL), die beabsichtigen in der kommenden Saison an der Meisterschaft der SL teilzunehmen, müssen der Lizenzkommission, bis zum 15. Dezember einen diesbezüglichen Antrag einreichen.

² Die Clubs müssen alle in Artikel 4 - 9 genannten Voraussetzungen erfüllen.

³ Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

Reportingpackage analog Art. 10a Abs. 2, sowie:

- a. Plausibilisierte und nachvollziehbar erläuterte Plan- Erfolgsrechnung für die SL, ausgehend vom letzten revidierten Abschluss der Aktiengesellschaft in der MSL (per 30.4. der letzten Saison). Entsprechende formelle Anforderungen und die Detailliertheit werden von der Ligaführung jeweils per Weisung definiert. Die Lizenzkommission kann mit dem Gesuch stellenden Club Anhörungen und/oder Besuche vor Ort durchführen.
- b. Sicherheitsdispositiv der MSL mit Nachweis, welche Anpassungen für die SL vorgesehen sind (Kosten müssen in Plan Erfolgsrechnung mit Finanzierungsnachweis ausgewiesen werden).

⁴ Nach Einreichung des schriftlichen Aufstiegsgesuches hat sich der gesuchstellende Club der MSL einer Sonderprüfung durch das IC in Bezug auf die Infrastruktur zu unterziehen. Das IC erstellt zuhanden der Lizenzkommission einen verbindlichen Prüfbericht, welcher aufzeigt, welche Massnahmen im Falle eines Aufstiegs erforderlich wären (Kosten müssen mit Finanzierungsnachweis in Plan Erfolgsrechnung einfließen).

⁵ Im Falle einer positiven Beurteilung des Antrags wird eine verbindliche und rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Lizenzkommission und dem antragstellenden Club abgeschlossen, unter welchen Auflagen ein Aufstieg in die SL von der Lizenzkommission gutgeheissen würde.

⁶ Ein MSL Club, der die sportlichen Kriterien gemäss Reglement und Weisungen Spielbetrieb Leistungssport erfüllt und eine Vereinbarung gemäss Absatz 5 zusammen mit der Lizenzkommission unterzeichnet hat, muss sich nach feststehendem sportlichen Aufstieg wie jeder andere Club der SL für eine Spielberechtigung in der SL bewerben und zusätzlich die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Auflagen welche gemäss Absatz 5 vereinbart wurden, nachweislich erfüllen.

IV. Organisation, Zuständigkeit, Fristen

Art. 13 Verfahren

¹ Das Verfahren für die Lizenzerteilung kennzeichnet sich durch folgende Ebenen aus:

- a. Verfahren vor der Lizenzkommission
- b. Verfahren vor der Rekursinstanz

Art. 14 Lizenzkommission

¹ Die Lizenzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der LV gewählt werden. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch eine externe, neutrale Person besetzt. Mindestens zwei Mitglieder gehören der SIHF/NL & SL Operations an, wovon der Direktor NL & SL in seiner Funktion Einsitz als Mitglied nimmt. Die Mitglieder der Lizenzkommission verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendige berufliche



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

Erfahrung, welche sie zur Ausübung dieser Funktion befähigen. Die Mitglieder der Lizenzkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

² Der Direktor NL & SL stellt sicher, dass der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission ordentlich gewählt werden und dass das Verfahren für die Lizenzerteilung gemäss den Richtlinien der Statuten und dieses Reglements umgesetzt wird.

³ Der Director NL & SL stellt über die Geschäftsstelle die notwendige administrative Unterstützung des Verfahrens sicher.

Art. 15 Zuständigkeit der Lizenzkommission

¹ Die Lizenzkommission ist für folgende Bereiche und Entscheide zuständig:

- a. Sie entscheidet über Anträge für die Lizenzerteilung, die ihr in Anwendung von Art. 10 bis 12 vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, eine erteilte Lizenz an Auflagen zu knüpfen und bei Vorliegen von Gründen, die in diesem Reglement und seinen Anhängen definierten Massnahmen zu ergreifen;
- b. Es werden ausschliesslich schriftliche Eingaben zur Beurteilung durch die Lizenzkommission akzeptiert, jede Form von mündlichen Zusagen und/oder Absprachen erlangen keine Verbindlichkeit;
- c. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines Clubs vor ihrem Entscheid Vertreter des antragstellenden Clubs anhören; in diesem Falle sorgt sie dafür, dass der betreffende Club zu einer Sitzung der Lizenzkommission bestellt wird;
- d. Sie kann Sanktionen gemäss Artikel 32 verhängen;
- e. Sie legt dem antragstellenden Club aufzuerlegende Kosten für allenfalls angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 41 fest;
- f. Sie legt die Kriterien fest, welche die Finanzexperten bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen haben;
- g. Sie erstellt eine Liste der Unterlagen, die vom antragstellenden Club vorzulegen sind;
- h. Die Lizenzkommission gewährleistet, dass die Entscheide zur Lizenzerteilung bzw. die Verweigerung einer Lizenz für die Lizenzerteilung zugestellt werden (per Email mit Empfangsbestätigung);

² Die Lizenzkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entscheide sind durch mindestens drei Kommissionmitglieder zu fällen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Lizenzkommission den Stichentscheid. Beschlüsse können im Rahmen einer Sitzung, auf dem Korrespondenzweg (Brief oder E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefällt werden.

³ Gegen Entscheide der Lizenzkommission gemäss Art. 10c, 11 und 12 sowie gegen Bussen gemäss diesem Reglement kann bei der Rekursinstanz NL & SL Rekurs eingelegt werden.

Art. 16 Zuständigkeit Director NL & SL

¹ Der Director NL & SL entscheidet in Fällen, die in Art. 23 vorgesehen sind, über Anträge auf Wiederherstellung der Frist;

- a. Er ist berechtigt, von einem Club unter Gewährung einer angemessenen Frist zusätzliche Unterlagen und Auskünfte im Umfang der Massnahmen gemäss den Anhängen dieses Reglements zu



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

- verlangen. Er kann der Lizenzkommission bei Säumnis und/oder mangelnder Kooperation eines Clubs, Unvollständigkeit und/oder mangelnder Ehrlichkeit die in diesem Reglement und/oder in den Anhängen definierten Sanktionen vorschlagen.
- b. Er gewährleistet die Übermittlung der Unterlagen zwischen den Clubs und den verschiedenen im Rahmen des vorliegenden Reglements eingesetzten Organen (KOS, IC, Lizenzkommission, Rekursinstanz, Finanzexperten);
 - c. Er stellt die Berichterstattung zuhanden der Lizenzkommission, ggf. zuhanden der Rekursinstanz sicher;
 - d. Der Direktor NL & SL schlägt zuhanden der LV-Versammlung die Anhänge dieses Reglements vor.
 - e. Er ist in Fällen, wo ein Club provisorisch in die Meisterschaft startet oder verbleibt Entscheid berechtigt, in welchem Umfang die Resultate eines solchen Clubs in der Wertung eines laufenden Wettbewerbs gewertet werden.

Art. 17 Rekursinstanz

¹ Die Rekursinstanz besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten der SIHF, dem CEO der SIHF, sowie einem weiteren von der LV zu wählendem Mitglied. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

² Den Vorsitz der Rekursinstanz hat der Verwaltungsratspräsident Leistungssport.

³ Die Rekursinstanz ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Sie entscheidet über Rekurse, die von Clubs gegen Entscheide der Lizenzkommission bezüglich einer Nichterteilung und oder eines Entzugs der Lizenz gemäss Art. 10b Ziffer 2c, 11 und 12 erhoben werden;
- b. Sie entscheidet über Rekurse von Clubs gegen Bussen, welche von der Lizenzkommission gemäss diesem Reglement verhängt wurden;
- c. Sie legt die dem rekurrierenden Club aufzuerlegenden Kosten fest;

Art. 18 Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise)

¹ Die Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise) werden durch den Direktor NL & SL und dem Präsidenten der Lizenzkommission bestimmt und den Clubs der NL und SL kommuniziert.

² Die Aufgaben der Finanzexperten werden vom Direktor NL & SL in Absprache mit dem Vorsitzenden der Lizenzkommission festgelegt.

³ Die Finanzexperten prüfen die Unterlagen, die ihr von der Lizenzkommission oder von der Rekursinstanz vorgelegt werden.

⁴ Prüfen die Finanzexperten gemäss Art. 10 bis 12 gestellte Gesuche, reichen sie als Resultate ihrer Prüfung der Lizenzkommission in schriftlicher Form eine begründete Empfehlung hinsichtlich der Erteilung oder die Verweigerung der Lizenz ein, welcher der LK als Basis für ihren Entscheid dient.

⁵ Die Kommunikation gegenüber den Clubs erfolgt ausschliesslich durch den Direktor NL & SL.

Art. 19 Einhaltung der Fristen

¹ Die im vorliegenden Reglement und /oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgegebenen bzw. von einem Organ der SIHF/NL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegten Fristen müssen eingehalten werden.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die geforderte Handlung am letzten Tag der Frist vor 24.00 Uhr vorgenommen wurde.

³ Sendungen schriftlicher Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf einem schweizerischen Postamt aufgegeben worden sein oder per Email der SIHF/NL & SL Operations zugestellt werden. Email müssen mit Rückbestätigung erfolgen.

⁴ Die Beweislast mit Blick auf die Einhaltung einer Frist liegt beim Absender.

Art. 20 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist

¹ Die Nichteinhaltung einer Frist kann mit einer der im vorliegenden Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

Art. 21 Fristberechnung

¹ Die Frist beginnt am Tage nach Zustellung des Entscheids zu laufen - unabhängig ob es sich dabei um einen Werktag handelt oder nicht.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nationalen Feiertag, verschiebt sich das Fristende von Rechts wegen auf den nachfolgenden Werktag.

Art. 22 Fristverlängerung

¹ Die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen können grundsätzlich nicht verlängert werden.

² Fristen, die von einem Organ der SIHF/NL / SL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegt werden, können auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden, wenn Letzteres begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

³ Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens nicht nachteilig beeinflusst.

Art. 23 Wiederherstellung der Frist

¹ Ist ein Club ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage eine Frist einzuhalten, kann ihm durch den Director NL & SL eine neue Frist gewährt werden.

² Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich der Lizenzerteilung vor einer neuen Meisterschaft muss spätestens 5 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.

³ Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich von Auflagen der Lizenzkommission während einer laufenden Meisterschaft muss 5 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.

Art. 24 Kommunikation der Entscheide Lizenzkommission und Rekursinstanz

¹ Es werden keine Entscheide der Lizenzkommission und der Rekursinstanz aktiv medial kommuniziert. Aussagen bilden:

- a. Nicht Erteilen einer Lizenz vor Saisonbeginn und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
- b. Entzug der Lizenz während einer laufenden Saison und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
- c. Allfällige Punkteabzüge gemäss diesem Reglement.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

- d. Allfällige vorläufig provisorische Teilnahme an der Meisterschaft, solange Rekurse und oder Entscheide des TAS hängig sind.
- e. Passive Sprachregelungen auf Anfragen von Medien, wonach ein Club Auflagen erhalten habe und unter Beobachtung und Begleitung stehe, bleiben vorbehalten. Es werden von der Lizenzkommission jedoch keine Details preisgegeben. Es wird in solchen Fällen immer an den betroffenen Club verwiesen und es obliegt diesem, welche Auskünfte er geben will.

² Der Director NL & SL kann stellvertretend im Auftrag für die Lizenzkommission die nach den Buchstaben a. bis e getroffenen Entscheide kommunizieren.

Art. 25 Folgen eines sportlichen Abstieges

¹ Ein Club der NL, der am Ende der Meisterschaft in die SL absteigt, muss die Bedingungen für die SL gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllen.

² Ein Club der SL, der am Ende der Meisterschaft in die MySports League absteigt, gehört in der folgenden Saison der Regio League an. Er kann von einem Lizenznehmer ersetzt werden, welcher den sportlichen Aufstieg in die SL gemäss Reglement und Weisungen Spielbetrieb Leistungssport schafft und die Kriterien gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt.

Art. 26 Verzicht auf eine Lizenz

¹ Ein Lizenznehmer der für die Folgesaison auf eine Lizenz in der NL/SL und damit auf die Einreichung des Saisonreportings verzichten will, muss der SIHF/NL und dem Direktor NL & SL bis spätestens 15. April den Verzicht auf die Lizenz schriftlich mitteilen.

² Erfolgt ein derartiger freiwilliger Entscheid nach der Einreichung und Prüfung des jeweiligen Saisonreportings, so muss er spätestens am letzten Tag der jeweils kommunizierten Rekursfrist vor Saisonbeginn dem Direktor NL & SL schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 27 Kosten des Lizenzierungsverfahrens

¹ Das Auswerten und Beurteilen der Saison-Reportings und die damit verbundenen Arbeiten der Lizenzkommission gehen zu Lasten der SIHF.

² Kosten für die Prüfung eines Gesuchs für einen Ligawechsel gehen zu Lasten der Antragssteller. Folgende Kosten werden erhoben: CHF 250

³ Anfallende Kosten für das Erfüllen des Reportings von Aufstiegsgesuchen und die Kosten für den geforderten Jahresabschluss gehen zu Lasten der Clubs.

⁴ Das Einreichen des Saisonreportings und die Begleitung der Clubs während einer Spielzeit verursachen ab Annahme dieses Reglements jeweils jährlich eine Gebühr, welche den Clubs von den zentralen Geldern der SIHF im April abgezogen werden kann. Es werden dann keine Abzüge gemacht, wenn der Club die ganze Saison „grün“ eingestuft wurde, seine Selbstdeklarationen fristgerecht und vollständig einreichte und keinerlei Sonderaufwendungen für die Lizenzkommission und die Finanzexperten entstanden sind.

⁵ Für die Arbeiten der Finanzexperten werden die entstehenden Kosten den Clubs nur dann übertragen, wenn sie in die Kategorie „orange“ oder „rot“ eingeteilt werden. Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „orange“ werden dem entsprechenden Club zu 50% verrechnet.

⁶ Verursacht ein Club in einer zweiten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club zu 75% verrechnet.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

- ⁷ Verursacht ein Club in einer dritten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club so lange zu 100% verrechnet, bis eine Einstufung „grün“ erreicht wird.
- ⁸ Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „rot“ werden dem entsprechenden Club in jedem Fall zu 100% verrechnet. Sämtliche fortfolgenden Kosten der Finanzexperten werden dem Club so lange weiter belastet, bis der Club wieder „grün“ eingestuft wird.

V. Rechtsmittel

Art. 28 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission

- ¹ Ein Club kann bei der Rekursinstanz gegen einen Entscheid der Lizenzkommission über eine Nichterteilung und/oder einen Entzug der Lizenz und/oder gemäss Artikel 31 auferlegten Bussen gemäss diesem Reglement Rekurs einlegen.
- ² Die Frist für einen Rekurs beträgt jeweils 5 Werktage ab schriftlicher Entscheid Eröffnung. Der Rekurs muss schriftlich begründet sein.
- ³ Gegen eventuell verhängte Punkteabzüge besteht kein Rechtsmittel.
- ⁴ Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt bis zum Entscheid der Rekursinstanz. Vorbehalten bleiben Entscheide der kantonalen Behörden bei einem Entzug oder Verweigerung der Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat.

Art. 29 Verfahren bei der Rekursinstanz

- ¹ Wird beim Vorsitzenden der Rekursinstanz Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission eingelegt, so ordnet der Vorsitzende der Rekursinstanz unverzüglich die erforderlichen Untersuchungs-massnahmen an.
- ² Die Rekursinstanz kann die Finanzexperten oder die Lizenzkommission auffordern, einen Bericht und/oder Erklärungen zu einem bestimmten Sachverhalt vorzulegen.
- ³ Die Rekursinstanz kann auf Antrag des rekurrierenden Clubs Vertreter des Clubs zu einer Sitzung einladen.
- ⁴ Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission mit Blick auf eine Verweigerung und/oder Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie neue Sachverhalte berücksichtigen, die sich nach der Einreichung des Rekurses ergeben haben. Voraussetzung hierfür ist, dass ein derartiger neuer Sachverhalt klar nachgewiesen und der Rekursinstanz spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Entscheids mitgeteilt wird. Gegebenenfalls holt die Rekursinstanz eine Stellungnahme der Finanzexperten ein.
- ⁵ Die Rekursinstanz beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse können im Rahmen einer Sitzung, auf dem Korrespondenzweg (Brief oder E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefällt werden.

Art. 30 Entscheide der Rekursinstanz

- ¹ Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen eine Verweigerung und/oder einen Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie den angefochtenen Entscheid entweder aus formellen Gründen nicht darauf eintreten, bestätigen oder abändern; im letzteren Falle erteilt sie dem betreffenden Club die Lizenz, kann diese jedoch an besondere Auflagen knüpfen.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

- ² Die Rekursinstanz gibt einen schriftlich begründeten Entscheid ab.
- ³ Die Rekursinstanz sorgt dafür, dass der Entscheid dem betreffenden Club spätestens innert 5 Werktagen übermittelt wird.
- ⁴ Die Rekursinstanz entscheidet über die vom betreffenden Club zu übernehmenden Verfahrenskosten.

Art. 31 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

¹ Bei Streitigkeiten wird gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne anerkannt.

² Der Club muss spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der jeweils letzten LV vor dem Saisonstart der SIHF schriftlich mitteilen, ob er ans TAS gelangen will. In einem solchen Fall wird der Club provisorisch solange zur Meisterschaft zugelassen bis zum definitiven Entscheid des TAS und/oder bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich des jeweils laufenden Wettbewerbs jedoch längstens bis und mit dem 15.1. einer Spielzeit. Vorbehalten bleiben Entscheide der kantonalen Behörden bei einem Entzug oder Verweigerung der Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Artikel 15 Abs. 1 Ziffer e. In diesem Fall werden sämtliche Zahlungen aus der zentralen Vermarktung der SIHF solange sistiert, bis der Entscheid bestätigt oder rückgängig gemacht wird. Zurückbehaltene Gelder dienen der Schadentilgung für die Clubs und die SIHF auf Grund des Ausstiegs eines Clubs.

VI. Sanktionen

Art. 32 Sanktionen

- ¹ Gegen Clubs bzw. gegen deren verantwortliche Organe, welche den Bestimmungen dieses Reglements und/oder den Anhängen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ausser dem Entzug der Spielberechtigung weitere Sanktionen verfügt werden.
- ² Die Lizenzkommission kann solche Sanktionen gegen einen Club verfügen, wenn dieser die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, nachweislich falsche, unvollständige Selbstdeklarationen macht bzw. die an die Lizenz geknüpften Auflagen nicht erfüllt und/oder mit der Lizenzkommission nicht kooperiert
- ³ Die Sanktionen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.
- ³ Allfällig entstehende Kosten des Verfahrens werden den fehlbaren Clubs auferlegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtswahl und Gerichtsstand

¹ Das vorliegende Reglement untersteht Schweizer Recht. Sämtliche Streitigkeiten sportlicher oder zivilrechtlicher Natur werden gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) geregelt.

Art. 34 Vorrang der deutschen Fassung

¹ Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die SIHF/NL ist befugt, redaktionelle Änderungen am vorliegenden Reglement von sich aus vorzunehmen.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

Art. 35 Gültigkeit des Reglements

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 21.11.2012 von der NL-Versammlung zusammen mit einer Übergangsregelung für die Saison 2012/13 auf die Saison 2013/14 hin verabschiedet und tritt für die Lizenzerteilung ab der Saison 2013/14 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der NL-Versammlung vom 13.2.2013 (Art. 13 und 16.4.b) ergänzt.

³ Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der NL-Versammlung vom 17.02.2016 um die Artikel 5.3 und 5.4 erweitert und in den Artikeln 18.1 und 18.2 sowie 20.2 angepasst.

⁴ Das Reglement wurde materiell revidiert und sprachlich und formell ergänzt. Die LV genehmigte die vorliegende Revision am 13./14.6.2019. Das vorliegende Reglement tritt auf die Saison 2019/20 in Kraft.



Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League

Anhänge zum vorliegenden Reglement

Kriterien und Massnahmen Wirtschaftlichkeit (unverändert)

Selbstdeklaration Saison und Zwischenreporting (unverändert)

Erklärung/Bestätigung zu Statuten, Reglementen und Weisungen SIHF/NL & SL (unverändert)

Richtlinien für die Rechnungslegung und Bewertung der Clubs (unverändert)

Richtlinien für die Aktivierung der Spielerwerte (unverändert)

Reglement Anforderungen NL und SL -Infrastrukturen (Übergangsfristen fallen weg)

Sport (überarbeitet)

Sportmedizinischer Dienst (überarbeitet)

Clubarzt-Vereinbarung (Vorlage)

Merkblatt Antidoping (neu)

Weisungen zur Zusammenarbeit mit den TV Partnern (neu als Anhang integriert)

Sanktionen (unverändert)

Agentenwesen: Handling „Spieler-und Trainervermittler/ Clubs“ (unverändert)